Satzung der Gemeinde Hausen im Wiesental

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 30.10.2018 folgende Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots "Verlässliche Grundschule" an der Grundschule der Gemeinde Hausen im Wiesental und die Erhebung der Benutzungsgebühren beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- 1. Die Gemeinde Hausen im Wiesental betreibt bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten in der Grundschule eine kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
- 2. Das Betreuungsangebot wird in der Grundschule der Gemeinde eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Kindern.

§ 2 Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

Sie dient der Betreuung von Kindern im Alterssegment beim Eintritt in die Grundschule Hausen bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen.

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.

§ 3 Benutzerkreis

- 1. Aufgenommen werden nur Kinder, die in der Grundschule der Gemeinde Hausen im Wiesental eingeschult sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- 2. Das Betreuungsangebot steht vorrangig den Kindern zur Verfügung, welche in der Gemeinde Hausen im Wiesental wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie die Grundschule in Hausen im Wiesental besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Die Betreuung ist nur angeboten an den Schultagen der Grundschule Hausen im Wiesental

von Montag bis Freitag
6.45 Uhr – 8.15 Uhr
und
11.55 Uhr – 13.15 Uhr

- 2. In den Schulferien, an Feiertagen und an sonstigen, von der Schule festgelegten unterrichtsfreien Tagen (Schließungstagen) der Grundschule ist auch die Betreuung der Verlässlichen Grundschule geschlossen.
- 3. Die Gemeindeverwaltung kann die Betreuungseinrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

§ 5 Benutzung der Einrichtung, Haftung

- 1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
- 3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule / Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- 4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen, eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals darüber hinaus besteht nicht.
- 5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde Hausen im Wiesental übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 6 Verpflegung

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern.

§ 7 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 8 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

- Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung und nach den Grundsätzen dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum Betreuungsangebot verbindlich anerkannt. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist jederzeit möglich.
- 2. Die Abmeldung des Betreuungsangebotes ist nur zum Ende des Schuljahres (31.08.) möglich. Sie muss in Schriftform spätestens zum 31.5. bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
 - In besonders begründeten Härtefällen, z.B. bei Wohnsitzwechsel und damit verbundenem Schulwechsel außerhalb der Gemeinde, ist eine Abmeldung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 3. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
- 4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten wird das Kind vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen.
- 5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot, bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr:
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken

- [®] Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Pratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

6. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 11 dieser Satzung erhoben.

Sie ist für das angemeldete Kind/die angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Betreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes sowie während der Ferien zu entrichten.

§ 10 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben.

Sie beträgt

a) monatlich (12 Beiträge / pro Jahr) für die Zeit :

•	6.45 – 8.15 Uhr	25,00	€	je Kind
•	11.55 – 13.15 Uhr	25,00	€	je Kind

b) einmalig für ein Paket von 10 Betreuungen (10 er Karte) 30,00 €

Mit dem Erwerb eines Pakets von 10 Betreuungen können die Betreuungsangebote unregelmäßig, d.h. individuell genutzt werden. Die Karte ist innerhalb einer Familie auf ein weiteres Kind, übertragbar sofern die Voraussetzungen von § 3 erfüllt sind.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.
- 3. Die monatliche Benutzungsgebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- 4. Die monatliche Benutzungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Gemeindekasse Hausen im Wiesental eingezogen.
- 5. Das Paket für 10 Betreuungen (10-er Karte) kann jederzeit auf der Gemeindeverwaltung Hausen im Wiesental erworben werden. Guthaben bei Austritt/Kündigung der Betreuung wird nicht zurückerstattet.

§ 13 Datenschutz

- 1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2018 in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 30.10.2018

Gez.

Martin Bühler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalt eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.